Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: Sonn: M. Cohen. — Breslau: E. Schlotte, Wilh. Scheller. — Stettin: S. Salomon. — Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co. — Hamburg: Haasenstein & Vogler, Joh. Neothner, Adolf Steiner, William Wilkens. — Görlitz: C. Schoenwald. — Mainz: D. Freese. — München: C. Mazowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8; A. Oppelik, I., Stubenbastei 2. — Frankreich, England und Belgien: Alleinige Annahme bei der Compagnie générale de Publicité Étrangère, John F. Jones & Cie. in Paris, 31 rue du Faubourg Montmartre. — Schweiz: Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 292. [31. Jahrgang.] **Berlin, Sonnabend den 25. Juni 1892, Abends.** **[31. Jahrgang.] Nr. 292.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich Morgens und Abends mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Expeditionen** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expedition 8 Mark** incl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfgespaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" sind an diese: **Berlin SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**

Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Inhalt der Sonntags-Beilage Nr. 26: Nur ein Zufall? (Schluß.) — Vaterländische Erinnerungen: Im Dom zu Schwerin. Die Fontainen von Sanssouci. — Mannigfaltiges: Einige Bemerkungen Goethe's über das Studium, aus seinen Briefen gesammelt. Der Kriegsbund. — Haus- und Landwirthschaft: Die Gewinnung von guten Wiesen- und Ackerheu. Einiges über den Bienenstich. — Kleine Mittheilungen. — Landwirthschaftliche Literatur. — Inhalts-Verzeichniß der Sonntags-Beilagen Nr. 1—26 der „Nordd. Allg. Ztg." (I. Semester 1892).

Politischer Tagesbericht.

Berlin, 25. Juni.

Die sogenannte „antisemitische Volkspartei", welche unter der Führung des Reichstags-Abgeordneten Böckel steht, hat am 19. und 20. Juni in Dresden einen Parteitag abgehalten. Das positive Ergebniß dieser Versammlung würde eine besondere Beachtung derselben seitens der Presse nicht rechtfertigen. Aber aus dem Ton der in Dresden gepflogenen Verhandlungen, aus den Mittheilungen und Vorschlägen der Parteileitung und aus dieser und jener Aeußerung zum Wort gelangter Parteimitglieder lassen sich Schlüsse ziehen, welche für die Beurtheilung des ganzen Gemus antisemitischer Agitationen nicht ohne Interesse sind.

Zunächst rückte Dr. Böckel heraus mit dem Geständniß, daß die von ihm eingeleitete antisemitische Bewegung trotz aller auf den Jahresversammlungen konstatirten „Fortschritte" noch nicht allzu weit gekommen ist. Die Hauptthätigkeit liege im „mitteldeutschen Bauernverein", d. h. in einem Verein, der auf das Großherzogthum Hessen beschränkt geblieben ist, und das „größte Resultat", sagt Herr Böckel, sei die „Beseitigung des Zwischenhandels". Wenn damit der unwirthschaftliche, parasitische Zwischenhandel gemeint sein soll, so wird man sich über die erfolgreiche Thätigkeit des Dr. Böckel — falls dieselbe sich wirklich konstatiren lassen sollte — gewiß nur freuen können. Aber auch in diesem Falle bleiben jene nahe liegende Fragen unbeantwortet: Warum wird dem außerhessischen Deutschland die Mittheilung jenes unfehlbaren Mittels vorenthalten, welches den schädlichen Zwischenhandel nur diesen so rasch beseitigt? und wie kommt es, daß der Antisemitenführer plötzlich seinen größten, so einzigen Triumph in einer Bethätigung zu besserer Regelung des wirthschaftlichen Lebens erblickt? Das Wort „Zwischenhandel" bezeichnet doch eine wirthschaftliche Kategorie, nicht eine ethnologische!

Doch Herr Böckel liebt es, gleich anderen „bedeutenden" Rednern, den Zuhörer auch etwas errathen zu lassen und Andeutungen zu verstehen. Sei's drum! Wenn Dr. Böckel sein schnellwirkendes Rezept gegen schädlichen Zwischenhandel bisher nur für das Großherzogthum Hessen angewendet hat, so geschah das ohne Zweifel, weil nur hier ein dringendes Bedürfniß vorzuliegen schien gegenüber den „vom jüdischen Geist durchsetzten Bestrebungen der Staatsregierung" und einem „größtentheils verjudeten Beamtenthum". Versucht bedeutet im antisemitischen Dialekt das höchste Maß von Korruption. Nun ist es doch wirklich recht liebenswürdig von dem Dr. Böckel, daß er seine — ohne Zweifel demnächst näher zu begründende — Korruptionsanklage wenigstens auf die Staatsregierung und das Beamtenthum seiner Heimath beschränkt. Er begnügt sich, für andere Theile Deutschlands den Ton anzugeben!

Der Ton aber, der in den Dresdener Reden des Dr. Böckel mit Bezug auf die künftige Agitation angeschlagen wird, entbehrt so gut wie ganz der antisemitischen Würze. Nichts mehr von Juden, die mit irgend einem „Anti" bedroht werden, nein, etwas Positives! Es wird gestattet sein anzunehmen, daß es ein unzweideutig verlautbarter Wunsch der gewöhnlichen Zuhörer des Herrn Böckel gewesen ist, daß er endlich einmal auch etwas Positives vorschlage. Und nun kam die Enthüllung: „Er wolle", äußerte Herr Böckel, „keine konservative oder katholische Handwerkerpartei, sondern eine Mittelstandspartei."

Dieses Postulat wurde, in fünf Thesen gerlegt, am zweiten Versammlungstag zur Diskussion gestellt. Zahlreiche Redner ließen sich hören; man stimmte auch den vorgelegten Thesen im Allgemeinen zu, aber die Fassung derselben erschien der Versammlung als eine so wenig durchgearbeitete, daß der Parteivorstand beauftragt wurde, in möglichst kurzer Zeit noch eine nähere Erläuterung auszuarbeiten.

Dieser Wunsch wird Jedermann verständlich erscheinen, wenn beispielsweise folgende Sätze angeführt werden: Art. 2. Das Handwerk und der Bauernstand müssen gemeinsam mit den übrigen Schichten des Mittelstandes Hand in Hand gehen. Art. 3. Die antisemitische Volkspartei muß eine deutsche Mittelstandspartei werden. Art. 4. Mit dem wirthschaftlichen Liberalismus muß entschieden gebrochen werden.

In wirthschaftspolitisches Deutsch übersetzt, heißt hier „Liberalismus" wohl so viel wie Großkapital. Wer den „entschiedenen Bruch" mit dem kapitalistischen Wirthschaftssystem lange vor Böckel und Genossen verlangt hat, ist bekannt. Die positiven Forderungen Böckel's bezüglich dessen, was nach dem „Bruch" geschehen soll, sind so unklar, so wenig greifbar, so alles politischen Inhalts und Verstandes entbehrend, daß sogar die eingebrillte Schaar der Leute, welche bisher alle Böckel'schen Thesen einstimmig gutzuheißen pflegten, in der Verblüffung über die Nichtigkeit derselben dringend nach Erläuterung rief. Das Kriterium aber des radikal-revolutionären Charakters einer öffentlichen Agitation besteht eben darin, daß auf „entschiedenen Bruch" mit dem Bestehenden hingearbeitet wird, ohne daß von der Trümmern treten soll, ein klares, die Beurtheilung ihres Werthes ermöglichendes Bild gegeben werden könnte.

Den Satz, daß an die Stelle der wirthschaftlichen Freiheit eine wirthschaftliche Ordnung zu treten habe, hat die Böckel'sche Agitation mit der Sozialdemokratie gemein. Auf die Frage: welche denn? bleiben beide die Antwort schuldig. In der frivolen Anklage auf Korruption gegen Staatsregierung und Staatsbeamte kann die Sozialdemokratie auch kaum weiter gehen als Böckel.

Was bleibt also für ein Unterschied zwischen der bisherigen „antisemitischen Volkspartei", die künftig als „Mittelstandspartei" auftreten will, und der Sozialdemokratie? Nur der eine, daß Böckel die sozialistische Benennung „Kapitalismus" in „Liberalismus" umtauft, um bei konservativen Gemüthern von außergewöhnlicher Naivetät den Schein einer gewissen Verwandtschaft mit ihren Bestrebungen zu retten.

Ueber die Weiterreise des italienischen Königspaares meldet „Wolff's Bureau":

Frankfurt a. M., 25. Juni. Der König und die Königin von Italien sind heute 9 Uhr Vormittags hier eingetroffen und von der Landgräfin von Hessen und von dem zum Ehrendienst befohlenen Grafen Waldersee, dem Generalleutnant von Bülow und dem Militairbevollmächtigten Obersten v. Engelbrechten, sowie dem Ober-Bürgermeister Adickes und dem Generalkonsul v. Neufville begrüßt worden. Nachdem eine Ansprache seitens der hiesigen italienischen Kolonie gehalten war, stieg der König vor dem Bahnhofe zu Pferde und ritt mit Gefolge über die Wilhelmsbrücke nach der Forsthausstraße, wo das 1. Hessische Husarenregiment Nr. 13, dessen Uniform der König trug, in Parade stand. Die Königin folgte mit der Landgräfin im Wagen. Nach dem Vorbeimarsche des Regiments stellte sich der König an die Spitze desselben und führte es in die Kaserne nach Bockenheim, woselbst er mit den Offizieren das Frühstück einnahm. Die Königin fuhr um 10 Uhr nach Homburg.

Homburg v. d. Höhe, 25. Juni. Die Königin von Italien traf 10 Uhr 35 Min. hier ein und wurde am Bahnhofe von Ihrer Majestät der Kaiserin Friedrich, der Prinzessin Margarethe und dem Prinzen Friedrich Karl von Hessen begrüßt. Die Straßen sind prachtvoll beflaggt.

Durch die Blätter läuft ein Görlitzer Telegramm des Depeschen-Bureaus „Herold", nach welchem der Reichskanzler **Graf Caprivi** demnächst nach Schreiberhau im Riesengebirge zur Sommerfrische gehen und dort in einer näher bezeichneten Villa Wohnung nehmen wollte.

Wir können diese Nachricht als durchaus unrichtig bezeichnen.

In Nr. 271 wurde eine auch von anderer Seite vielbemerkte Ausführung des Herrn Dr. Werner v. Siemens über den Plan einer **Berliner Weltausstellung** wiedergegeben. Wie der „Hamb. Korr." erfährt, hat Dr. v. Siemens Gelegenheit gehabt, dem Herrn **Reichskanzler** seine Ansichten auch mündlich vorzutragen.

Daß der Finanzminister die Anweisung zur Ausführung des Gesetzes wegen Heranziehung von Militairpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke von 1886 mit Nachricht auf die durch das Einkommensteuergesetz von 1891 und das Gesetz vom 22. April d. J. herbeigeführten Abänderungen des erfragenden Gesetzes einer Umarbeitung hat unterziehen lassen, wurde bereits erwähnt. Bei der Wichtigkeit der Sache, theils für Gemeinden mit Garnisonen, theils für die heranzuziehenden Militairpersonen, geben wir hier die wesentlichen Bestimmungen der neuen Anweisung wieder.

Die Thätigkeit der Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen bei der Besteuerung hinsichtlich des zur Angabe für Gemeindezwecke nicht erfaßten Einkommens und der diesem entsprechenden jährlichen Abgabe, die Benachrichtigung des Abgabepflichtigen und der berechtigten Gemeinde von der vorbezeichneten Feststellung, die Entscheidung über etwaige Erlaßanträge und die Mitwirkung bei etwaigen Beschwerden an die Bezirksregierung. Der Abgabe unterliegen Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militairbeamte des Friedensstandes, welche innerhalb des preußischen Staates in Garnison stehen und zur preußischen Einkommensteuer veranlagt sind. Wird diese Veranlagung im Laufe des Jahres aufgehoben, so zieht dies die Aufhebung der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgabe nach sich. Andererseits wird bei nachträglich im Laufe des Jahres erfolgender Heranziehung zur Staatssteuer, damit auch für denjenigen Zeitraum des laufenden Steuerjahres, für den jene erfolgt, die Bedingung für die Heranziehung zur Gemeindeabgabe erfüllt. Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf die Festsetzung von Nachtzuschlägen, vielmehr haben im Falle einer solchen Festsetzung die Gemeinden keinen Anspruch auf entsprechende Nachforderung an der Abgabe für Gemeindezwecke. Die Abgabe wird nicht erhoben vom Diensteinkommen, sondern lediglich von dem Privateinkommen, und zwar von diesem nur insoweit, als dasselbe nicht bereits nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Kommunalsteuerpflicht unterliegt. Nur diejenigen Personen sind also zur Abgabe heranzuziehen, die außer dem dienstlichen und außer etwaigem Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieb ausweislich der Einkommensnachweisung nach Privateinkommen aus Kapitalvermögen, aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Bezüge u. s. w. besitzen. Für die Ermittelung der Gemeindeabgabe ist es unerheblich, ob bei der Veranlagung zur Staatssteuer wegen des Vorhandenseins von Familienmitgliedern unter 14 Jahren oder wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse eine geringere als die dem nachgewiesenen Einkommen entsprechende Steuerstufe festgesetzt ist. Die nach erfolgter Feststellung der Gemeindeabgabe etwa im Wege der Rechtsmittel erzielten Veränderungen der Staatssteuerveranlagung bleiben für die Gemeindeabgabe an sich wirkungslos. Wenn jedoch der Abgabepflichtige auch gegen die Feststellung der Gemeindeabgabe Beschwerde eingelegt hat, bleibt der Bezirksausschuß, die Entscheidung über diese Beschwerde bis zur Erledigung der Rechtsmittel gegen die Staatssteuerveranlagung auszusetzen und letztere demnächst zu berücksichtigen, falls im Rechtsmittelverfahren das Einkommen aus anderen Quellen als aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb oder dem Dienstverhältniß zu einem geringeren Betrage angesetzt worden ist. Die Bewilligung eines Erlasses an der Staatssteuer im Laufe des Jahres ist ohne Bedeutung für die Gemeindeabgabe. Von dem bei der Veranlagung der Staatssteuer zu Grunde gelegten Jahresbetrag des steuerpflichtigen Einkommens ist in Abzug zu bringen: das gesammte Diensteinkommen, das Einkommen aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb sowie bei Militairärzten das Einkommen aus einer Zivilpraxis, endlich bei denjenigen vor dem 1. April 1887 in den Offiziersstand getretenen Militairpersonen, die einer Charge angehören, für die die Ertheilung des Heirathskonsenses an den Nachweis eines bestimmten Vermögens geknüpft ist, derjenige Einkommenbetrag, der nach den zur Zeit der Nachsuchung des Heirathskonsenses maßgebend gewesenen Vorschriften für die Charge, der sie zur Zeit der Veranlagung angehören, vorschriftsmäßig nachzuweisen war. Die etwa nach Feststellung der Abgabe eintretende Besserung zu einer höheren Charge bleibt im Laufe des Jahres unberücksichtigt. Berechtigt zur Erhebung der Abgabe ist regelmäßig die Gemeinde des Garnisonortes; erstreckt sich aber die Garnison auf mehrere Gemeindebezirke oder wohnt der Abgabepflichtige in dem Bezirk einer benachbarten Gemeinde, so steht die Abgabe derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk der Abgabepflichtige thatsächlich wohnt. Die Bewilligung einer Ermäßigung der veranlagten Abgabe kann nur in Frage kommen, wenn der Wegfall einzelner derjenigen Einnahmequellen dargethan wird, aus denen das abgabepflichtige Einkommen fließt.

Die auf dem 19. **deutschen Aerztetag** zum **Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs** gefaßten Beschlüsse sind unlängst durch eine Denkschrift zur Kenntniß sowohl der Mitglieder der Gesetzbuch-Kommission als der preußischen Ressortbehörden zu bringen, und mit Genugthuung können wir konstatiren, daß unser Standpunkt dieses gedruckt wird. Nicht aus Radikalismus oder theoretischer Rechthaberei, so wird in der Denkschrift ausgeführt, sondern aus wohlerwogenen praktischen Gründen hätten die deutschen Aerztetage seit vielen Jahren wieder und wieder den Wunsch ausgedrückt, mit der Gewerbeordnung nicht länger in Verbindung gesetzt zu werden. Wenn § 559 Absatz 2 des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs in der bisher vorliegenden Gestalt zum Gesetze werde, dann würde die Stempelung des ärztlichen Berufes zum Gewerbe auch in das Privatrecht übergeleitet und bewirken, daß der Dienstvertrag nach § 539 ff. des Entwurfs in Anwendung auf den ärztlichen Beruf sei nichts Anderes, als die privatrechtliche Ausführung der in der Gewerbeordnung ausgesprochenen öffentlich-rechtlichen Grundauffassung. Es sei unbestritten, daß die Thätigkeit des wissenschaftlichen Arztes sich nach irgend welchen Anweisungen des Patienten oder einer diesen vertretenden Person zu richten habe. Es sei im Gegentheil selbstverständlich, daß der Patient es sei, welcher unter der Direktion und den Anordnungen des Arztes stehe. Die Unterstellung des Arztes unter das Mandatsrecht in seinem Verhältniß gegenüber dem Patienten würde das wirkliche Lebensverhältniß einfach umkehren. Vielmehr sollen die zivilrechtlichen Verhältnisse der Aerzte als solche — am richtigsten zusammen mit den in der Gewerbeordnung behandelten öffentlich-rechtlichen Beziehungen des ärztlichen Standes — in einem Spezialgesetze (Aerzteordnung) in Erwägung der Eigenart der ärztlichen Berufsthätigkeit besonders geregelt werden. Es wäre dringend zu wünschen — so stellt ein weiterer Satz die Ueberzeugung des im Aerztetag vertretenen deutschen Aerztestandes fest —, daß zu den Berathungen der Kommission unter die Zahl der zivilrechtlichen Mitglieder auch ein Vertreter des deutschen Aerztevereinsbundes beigezogen, und daß, soweit es nicht bereits geschehen, die Landesregierungen veranlaßt würden, über die einschlägigen ärztlichen Fragen ihre Sachverständigengutachten zu hören, sowie das erwachsene Gutachtenmaterial der Reichsregierung bezw. der Gesetzgebungskommission mitzutheilen.

Betreffs der Wirkungen der hinsichtlich der Durchführung der **Sonntagsruhe im Handelsgewerbe** ergangenen Anweisungen tauchen in den Blättern mancherlei Bedenken auf. Eines, dem wohl nicht alle Bedeutung abzusprechen sein dürfte, wird in der „Deutschen volkswirthschaftlichen Korrespondenz" wie folgt beleuchtet:

Nach der Anweisung sollen prinzipiell für Komptoire, Lager und Verkaufslokale ganz dieselben Bestimmungen gelten, ferner soll der Regel nach für die gesetzlich zulässige Zeitaufhebung Beschäftigungszeit der Anfangspunkt auf 7 Uhr Morgens, der Endpunkt auf 3 Uhr Nachmittags festgesetzt werden; in diesem siebenstündigen Zeitraum fällt eine Pause von zwei Stunden für die Dauer des Hauptgottesdienstes. Nun werden die Annahmestellen der Post fast überall Sonntags um 9 Uhr Vormittags geschlossen und zwar ebenso wohl für deklarirte Briefe, wie für Geldsendungen und Pakete 2c.; dieselben sind dann Nachmittags ein oder zwei Stunden, gewöhnlich von 5 bis 7 Uhr, geöffnet. Komptoire und Läger pflegen jedoch nicht um 7 Uhr Morgens ihre Thätigkeit zu beginnen. Es würde ihnen auch gar nichts helfen, wenn sie es thun wollten, denn so früh stellt ihnen die Post die über Nacht und Morgens einlaufenden Briefe nicht zu. In Berlin z. B. dauert Sonntags der Briefbestellbienst bis gegen 10½ Uhr, und gerade der sonntägliche zweite Bestellgang bringt die wichtigste, erst mit den Hauptzügen eingelaufene Post. Soll daher diese Post erledigt, die Korrespondenz beantwortet, sollen Gelder eingezahlt, Pakete bezw. Effektivsendungen Aufträgen aufgegeben werden, so kann zwar das Personal alle diese Dinge in der Zeit nach dem Hauptgottesdienste bis 2 Uhr Nachmittags fertig stellen. Bisher hatte dann irgend ein Handelsmann die dringliche am Schalter abzuliefernde Post Abends während der Postdienststunden zu besorgen. Jetzt aber würde der Kaufmann in Strafe kommen, falls er irgendwelchen Arbeiter mit dieser Mission betrauen wollte. Selbst darf er's allerdings thun, d. h. sofern er die Dinge vor 2 Uhr aus dem Geschäftslokal entfernt, da letzteres nach dieser Zeit unter keinen Umständen „geöffnet" sein darf.

Die sonderbaren Konsequenzen dieser Einrichtung ist nun die, daß der Kaufmann zwar durch seine Kommittenten, Gehilfen und Arbeiter mit dieser Mission betrauen wollte. Selbst darf er's allerdings thun, d. h. sofern er die Dinge vor 2 Uhr aus dem Geschäftslokal entfernt, da letzteres nach dieser Zeit unter keinen Umständen „geöffnet" sein darf.

Die sonderbaren Konsequenzen dieser Einrichtung ist nun die, daß der Kaufmann zwar durch seine Kommittenten, Gehilfen und Arbeiter mit dieser Mission betrauen wollte. Selbst darf er's allerdings thun, d. h. sofern er die Dinge vor 2 Uhr aus dem Geschäftslokal entfernt, da letzteres nach dieser Zeit unter keinen Umständen „geöffnet" sein darf. Es sei unbestritten, daß die Thätigkeit des wissenschaftlichen Arztes sich nach irgend welchen Anweisungen des Patienten oder einer diesen vertretenden Person zu richten habe. Es sei im Gegentheil selbstverständlich, daß der Patient es sei, welcher unter der Direktion und den Anordnungen des Arztes stehe. Die Unterstellung des Arztes unter das Mandatsrecht in seinem Verhältniß gegenüber dem Patienten würde das wirkliche Lebensverhältniß einfach umkehren. Vielmehr sollen die zivilrechtlichen Verhältnisse der Aerzte als solche — am richtigsten zusammen mit den in der Gewerbeordnung behandelten öffentlich-rechtlichen Beziehungen des ärztlichen Standes — in einem Spezialgesetze (Aerzteordnung) in Erwägung der Eigenart der ärztlichen Berufsthätigkeit besonders geregelt werden. Es wäre dringend zu wünschen — so stellt ein weiterer Satz die Ueberzeugung des im Aerztetag vertretenen deutschen Aerztestandes fest —, daß zu den Berathungen der Kommission unter die Zahl der zivilrechtlichen Mitglieder auch ein Vertreter des deutschen Aerztevereinsbundes beigezogen, und daß, soweit es nicht

---

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.

Berlin, den 25. Juni 1892.

Sommerbilder aus England.

Von Leopold Katscher.

[Nachdruck verboten.]

III.

Gegen Ende Juli nimmt die Zahl der Reiter und Reiterinnen im Park, der Kutschen im Park und auf den Straßen und der Besucher aus der Provinz immer mehr ab; die Privatvaläste werden allmälig, das Parlament geht auseinander, die Gemälde-Ausstellungen werden geschlossen, die Theater machen bald Ferien, und so stirbt die season eines langsamen Todes. Damit wollen wir keineswegs sagen, daß es nach derselben nichts Interessantes mehr in London zu sehen gäbe. Wer sucht, findet. Im August s. B. wird das alljährliche Rosifestfest gefeiert.

Es dürfte wohl nur den wenigsten unserer Leserinnen zu Ohren gekommen sein, daß seit einiger Zeit in der größten Stadt der Erde ein Gebrauch in Schwang ist, der sich sonst auf eine Reihe französischer Dörfer beschränkte: die Krönung tugendhafter Mädchen zu Rosenköniginnen. Der der Mission zu „St. Austin" im Süden der Metropole angehörige katholische Priester Rugen hat dafür gesorgt, daß der ländliche Rosenkönigimenkultus nach London verpflanzt werde. Die Akklimatisirung dieser zarten Blüthe des poetischen Dorflebens auf dem heißen Boden der „Fünfmillionenpropinz" ist vollkommen geglückt.

Die englische Rosifeste weicht allerdings von ihrem gallischen Vorbilde mehrfach ab. Zunächst ist das Fest kein offizielles, wenngleich ein öffentliches. Sodann findet es nicht an Ort und Stelle statt, sondern alljährlich an einem anderen Punkte der ländlichen Umgebung Londons. Ferner trägt es ein religiöseres Gepräge, auch ist die Zeremonie eine andere. Ein aus älteren Frauen des hauptstädtischen Bezirks Walworth bestehendes Preisrichterkollegium wählt zur „Königin" dasjenige Mädchen des Bezirks, das sich im Laufe des Jahres vor allen Anderen — nach Ansicht der absoluten Mehrheit der Richterinnen — durch möglichst viele Tugenden ausgezeichnet hat, wobei glücklicher Weise bereits einmal Gekrönte ausgeschlossen sind. Der größte Werth wird der Sanftmuth, der jungfräulichen Bescheidenheit und einem im Allgemeinen wohlgefälligen Lebenswandel beigemessen. Die „Krönung" geht jedesmal an einem Tage der zweiten Augustwäche vor sich. Pater Rugen trifft jeweilig mit den betreffenden Eisenbahngesellschaften ein Abkommen, wonach mehrere Hunderte seiner Pfarrkinder auf eine Fahrt, aber zu ermäßigten Preisen, an den Schauplatz der Feierlichkeit befördert werden. Dadurch erhalten Viele, die sonst keine Aussicht dazu hätten, zugleich Gelegenheit, einen Tag in der ihnen ebenso wohlkommenen wie für sie seltenen Landluft zuzubringen.

Vor einigen Jahren wohnten wir dem Fest bei, das am 21. August im „Krystallpalast" vor sich ging. Um 11 Uhr brachen etwa 100 Erwachsene und drei Mal so viele Kinder mit Rugen dahin auf. Bis 4 Uhr wurde gespielt, gescherzt, geplaudert, gelacht, umhergestreift und „beschützt". Dann bildete sich die Prozession: an der Spitze zwei Herolde, denen die Auserkorenen in Begleitung einiger in ihre Stola gehüllten Priester folgten; hinter ihr her schritten ein Dutzend gepnptzter „Ehrendamen", ferner die zahlreichen Schützlinge des Stifters der hübschen Sitte — viele der Kinder trugen mit religiösen Sprüchen bedruckte Fahnen — und endlich ein großer Theil des gerade im Krystallpalast anwesenden neugierigen Publikums. Unter Absingung von Hymnen bewegte sich der Zug nach dem prachtvollen, offenen Rosenpavillon im Park der Palastgesellschaft. Dort besteig auf ein gegebenes Zeichen die „Königin" den vorher errichteten Königsthron und nahm aus den Händen einer Ehrenjungfrau die schöne Rosenkrone entgegen, die sie vorschriftsmäßig aufs Haupt setzte. Nun hielt Rugen eine der Gelegenheit angepaßte Ansprache, in der er selbstverständlich den „Nutzen der Herzensgüte, des Fleißes und eines frommen Lebens" betonte. Nach Schluß bedeuten überreichte er der „Monarchin" eine mit Goldstücken gefüllte Börse, ein Tugendpreis, der zwar minder poetisch, aber dafür desto praktischer ist.

Ein Geldbetrag kommt den gewöhnlich durchaus bestplisoen Königinnen um so eher zu statten, als die Thatsache, daß ein Mädchen sich durch große Tugenden auszeichnet, geeignet erscheint, sie als Gattin, Hausfrau und Mutter begehrenswerth zu machen. Rugen weiß offenbar ganz gut, daß Mädchen, deren innerer Werth durch ein weibliches — also strenges — Richterkollegium bekundet und öffentlich bekannt gemacht worden, vielumworben sein dürften. In der That konnte auch die Rosenkönigin von 1883 die schönste aller Blumen bald mit den bedeutungsvollen Orangenblüthen verlauschen. Hoffen wir, daß jede Rosenkönigin als Frau behalten, was sie als Mädchen versprach. Gelingt es ihr, auch in der Ehe ihre Sanftmuth und Bescheidenheit zu bewahren, so ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß sie mehr als einmal in die Lage kommen werde, sich den so äußerst selten in Anspruch genommenen „Dummow Flitch" zu verdienen. In dem englischen Dorfe Dummow herrscht nämlich seit undenklichen Zeiten die Sitte, daß jedem Ehepaar, welches schwören kann, sich ein Jahr und einen Tag lang nicht gegankt zu haben, eine gesalzene Speckseite als „Ehrenpreis" überreicht wird, ein Gebrauch, der schon in Chaucer's „Canterbury-Geschichten" erwähnt wird:

„Sehr fett war schwerlich wohl ihr Theil des Specks,
Den man bekommt zu Dummow in Essex."

Die Speckseite bildet die Grundlage des bekannten Aufsatzes Schon Romans „The flitch of Bacon" und kommt auch bei Dickens und anderen Autoren in scherzhaften Verbindungen vor. In allen Fällen heißt es, daß die betreffenden Paare es nicht zu der ebenso ehrenvollen wie prosaischen und appetitlichen Belohnung bringen konnten. Eine Rosenkönigin aber wird gewiß alle Spötter Lügen strafen!

Nach der Rede des gutherzigen Pfarrers überschüttete der „Hofstaat" die gekrönte „Fürstin" mit Glückwünschen, der „Troß" mit Dachrosen. Sodann nahm Rugen wieder das Wort, um mitzutheilen, daß ein zweites Mädchen eine ebenso große Anzahl von Stimmen erhalten hatte, wie die Königin; diese sei gewählt, weil sie etwas älter sei; doch werde die Andere — die er die „Thronerbin" nannte — ebenfalls eine Preis erhalten; ebenso eine dritte brave Jungfrau. Hierauf bemegte sich der neuerdings gekrönte Zug in den Palast zurück, wo Thee genommen wurde, bevor die angenehm angeregte Gesellschaft bei einbrechender Dunkelheit in die Stadt zurückkehrte.

Jede Leserin, die das Herz auf dem richtigen Fleck hat, wird sich freuen, zu vernehmen, daß Ada Harton, welche wir krönen sahen, einer Klasse angehörte, in der es ungemein schwer ist, sich einen Schatz von weiblichen Tugenden zu wahren. Welchen Anstrengungen und Entbehrungen muß sich eine arme Maschinenmäherin unterziehen, wenn sie ihrer Weiblichkeit treu und würdig bleiben will! Dieser Gedanke läßt die einfache, aber schöne Zeremonie im Krystallpalast desto sympathischer erscheinen! Namentlich in den furchtbaren Armenvierteln im Süden und Osten Londons gehört kein geringer moralischer Muth dazu, stark zu bleiben.

Wird die erst vor etwa 15 Jahren eingebürgerte Sitte der englischen Rosiöre bekannter, so kann sich mit der Zeit vielleicht ein bedeutendes Volksfest daraus entwickeln; ohnehin entspricht das öffentliche Zuerkennen von Belohnungen und Belobungen für verdienstliche Handlungen oder Eigenschaften den Neigungen der Engländer in hohem Grade. Einstweilen kann man wohl sagen, das hübsche Fest habe seine Vortheile. Einer Anzahl von Erzstädtern ist Gelegenheit gegeben, sich im Freien zu unterhalten. Der Rosenkönigin selbst wird die denkbar beste, schönste und wohlfeilste Reklame gemacht, und zwar nicht nur auf dem Heiraths-, sondern auch auf dem Arbeitsmarkte, denn wer würde einer öffentlich als tüchtig anerkannten Dame, namentlich einer Monarchin, nicht gerne einträgliche Arbeit geben? So trägt die Tugend ihren Lohn in Fülle! Würde die Rosiöre in jedem Stadttheil jeder großen Metropole eingeführt, das Ergebniß müßte gar erfreulich sein.